

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1972

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1972

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III 1. Januar 1970, Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1971 und Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1972.
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung.
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV 1. Januar 1970.
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat, Stand 1. Juli 1970 und Nachtrag 1. Januar 1972.
- Preisliste für Armeeproviand und Futtermittel des OKK, gültig ab 1. Januar 1972.
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, Regl. 51.3 / V, 1. April 1964; 1. April 1969.

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht).

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen).

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23 und Revisionen 1967, 1968, 1969, 1970 und 1971.

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1970 (SMA 967).

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Januar 1972, Regl. 51.3 / II.

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34, 1. Januar 1964 und Revisionen 1968 und 1972.

Vorschriften über Militärtransporte im aktiven Dienst, Regl. 52.34 / I.

Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen

Das Dienstreglement der schweizerischen Armee ermächtigt den Ausbildungschef in Ziffer 137 zum Erlass besonderer Vorschriften über das Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen. Der Ausbildungschef hat nun den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen und das Abendverlesen in diesen Schulen so festgelegt, dass den Wehrmännern eine genügende Ruhe gewährleistet wird.

Die auf den 1. 1. 1972 in Kraft gesetzte Verfügung bestimmt insbesondere, dass das Abendverlesen in den Rekrutenschulen in der Regel auf 2200 anzusetzen ist. In den Unteroffiziersschulen soll die Nachtruhe in der Regel um 2200, in den übrigen Kaderschulen üblicherweise um 2300 beginnen. Unteroffiziere, die ihren Grad als Korporal abverdienen, haben in der Regel um 2300 oder — an Abenden mit bis spätestens 2330 verlängertem Ausgang der Truppe — um 0030 in der Unterkunft zu sein. Wachtmeister und höhere Unteroffiziere haben in der Regel zeitlich unbeschränkten Ausgang. Am dienstfreien Sonntag ist das Abendverlesen auf spätestens 2400 anzusetzen. Der Zeitpunkt des Abendverlesens nach einem allgemeinen Urlaub ist auch für die Offiziere und Unteroffiziere verbindlich.

Die zuständigen Kommandanten können wie bisher den Ausgang beim Vorliegen besonderer Gründe zeitlich und örtlich beschränken.

Bern, 29. Dezember 1971

Eidgenössisches Militärdepartement
Information